



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 24. Februar 2011

Nr. 04

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Altersvorsorge“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	208
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	223
Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	236
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.02.2011	242
Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.02.2011	256
1. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Rahmen des Bachelorstudiengangs für Berufliche und Allgemeine Bildung (BAB) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10.06.2010 vom 08.02.2011	262
1. Änderungsordnung der Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2009 vom 9. Februar 2011	265

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2011/04
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Altersvorsorge“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Altersvorsorge“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

01.02.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Aberkennung des akademischen Grades

§ 22 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang „Altersvorsorge“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Weiterbildungsstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang „Altersvorsorge“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu befähigen. Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums „Altersvorsorge“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für die Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem Erststudiums erbracht hat, können im Rahmen des Studiums angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut und enthält acht Module sowie die Abschlussarbeit (Masterthesis). Das Studium wird in Form von 15 Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 357 Unterrichtsstunden umfassen. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.
- (7) Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.
- (8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist

(Anlage). Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 357 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Studierende/r des Weiterbildungsstudiengangs „Altersvorsorge“ kann zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 soll neben der Zulassung für Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler auch für andere Berufsgruppen, insbesondere für Mathematiker nach eingehender Beratung über den Umfang der notwendigen juristischen Grundkenntnisse und die Möglichkeit ihrer studienbegleitenden oder -vorbereitenden Aneignung, die Möglichkeit bestehen, den Weiterbildungsstudiengang zu absolvieren.

(6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 6 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

(7) Im Falle des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der JurGrad gGmbH (Prioritätsprinzip).

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderten ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studienganges in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der WWU nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 7

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Modulprüfungsleistungen im Sinne des § 11 dieser Ordnung müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 267,75 der 357 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entschei-

derung über eingelegte Widersprüche. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem/den akademischen Leiter/n sowie weiteren Professorinnen/Professoren und Praktikerinnen/Praktikern zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board aufzunehmen. Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/den akademischen Leiter/n des Studiengangs ernannt. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Folgende Punkte fallen insbesondere unter die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10

Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen (Klausuren, Kurzgutachten und Präsentation) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 11

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt sechs schriftliche Abschlussprüfungen in Form von Klausuren sowie ein Kurzgutachten und eine Präsentation aufgabe gestellt; die Klausuren haben einen Umfang von jeweils drei Zeitstunden. Für die Ausarbeitung der Kurzgutachten stehen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zwei Wochen zur Verfügung. Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung erfolgt über einen Zeitraum von vier Zeitstunden in Gruppenarbeit, für die anschließende Präsentation der Arbeit stehen jeder Gruppe max. 20 Minuten zur Verfügung. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) Ziel der Prüfungen ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu vermitteln. Es soll festgestellt werden,

ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studienggebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. Die Ausarbeitung der Kurzgutachten soll die Studierenden auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereiten.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 12

Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professorinnen/Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozentinnen/-dozenten können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 S. 1 können durch Erhöhen oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet worden ist.

(5) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 14

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage sind, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Altersvorsorge“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungs-

termin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sechs Abschlussklausuren mit insgesamt 60 vom Hundert und das Kurzgutachten mit 10 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sechs Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
3. Die Note des Kurzgutachtens wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
4. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
5. Die errechneten Werte für die Klausuren, das Kurzgutachten und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
6. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Users' Guide vorgeschlagenen „grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 dieser Prüfungsordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrads. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstration muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des

akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 mit dem Studium beginnen.

ANHANG**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Altersvorsorge“ hat einen Umfang von 357 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf vier Semester. In 15 Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Module behandelt.

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	<u>I. Einführung</u> 1. Allgemeine Grundlagen 2. (Steuer)Rechtliche Grundlagen 3. Ökonomische Gesichtspunkte/Demographie und Mathematik <u>II. Grundsicherung</u> 1. Gesetzliche Rentenversicherung I	48	5
		1. Gesetzliche Rentenversicherung II 2. Beamtenversorgung 3. Besondere Risikosituationen: Pflegebedürftigkeit		
2	2	4. Berufständische Versorgung	48	5
	3	5. Besondere Risikosituationen: Arbeitslosigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit		
3	4	<u>III. Private Altersvorsorge</u> 1. Überblick/Einleitung 2. Private Anlagepolitik	48	5
	5	3. Versicherungsprodukte 4. Lebensversicherung und bAv		
4	6	1. Basis- und Riester-Rente 2. Produkte der Vorsorge im Versorgungsausgleich	38	5
	7	3. Anlegerschutz 4. Bewertung der privaten Altersvorsorgeprodukte		
5	8	<u>III. Betriebliche Altersvorsorge</u> 1. Arbeitsrechtliche Grundlagen	43	5
	9	2. Rechnungslegung in der bAv, Steuerliche Belastungswirkungen		
6	10	1. Direktzusage 2. Pensionskasse 3. Direktversicherung	46	5
	11	4. Pensionsfonds 5. Unterstützungskasse 6. Vergleich der Durchführungsmethoden		
7	12	1. Portabilität 2. Wechsel des Durchführungsweges 3. Aufsicht nach dem VAG 4. Versicherungsvertragsrechtliche Fragen der bAv 5. Betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung	50	5
	13	1. Langzeitarbeitszeitkonten 2. Gegenüberstellung/Vor- und Nachteile der einzelnen Vorsorgemöglichkeiten		
8	14	<u>V. Internationale Bezüge</u> 1. Einführung/Überblick 2. Im Besonderen: Europäisches Recht	36	5
	15	<u>VI. Abschlussbetrachtung</u> 1. Einführung/Überblick 2. Exkurs: Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst 3. Berechnungsbeispiele und Darstellung von Software-Lösungen		

		Masterarbeit	-	20
--	--	--------------	---	----

		Gesamt	357	60
--	--	--------	-----	----

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Steuerwissenschaften“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Steuerwissenschaften“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

01.02.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Aberkennung des akademischen Grades

§ 22 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang „Steuerwissenschaften“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften und vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gemeinsam angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Dieses interdisziplinäre Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/Absolventinnen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem steuer-, rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf befähigen.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Steuerwissenschaften“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht hat, können im Rahmen des Studiengangs angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Wintersemester.
- (5) Das Studium wird in Form von sechzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 435 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu acht Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(7) Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist. Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 435 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. Bewerber/innen, die den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ anstreben, müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

(2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie

die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

(6) Über die Zulassung sowie die Auswahl der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 dieser Ordnung. Die weiteren Einzelheiten regelt eine gesonderte Zulassungsordnung, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.

§ 7

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

(1) Die acht Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 326 der 435 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

(2) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltungen für LL.M.-Anwärter belegen und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften anfertigen.

(3) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltungen für EMBA-Anwärter belegen und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anfertigen.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus je zwei an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.
- (3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.
- (6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9

Executive Board

- (1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem Akademischen Leiter sowie weiteren Professoren/Professorinnen und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs ernannt. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.
- (2) Insbesondere fallen folgende Punkte in die Zuständigkeit des Executive Boards:
 - die Akkreditierung des Studiengangs
 - die Pflege des Modulhandbuchs
 - die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
 - die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.
- (3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Jedes der acht Module (§ 3 Abs. 5) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Steuerrechts mit seinen wirtschaftswissenschaftlichen Bezügen besitzen. Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 12 Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 13 **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 14 **Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Steuerwissenschaften“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

§ 15 **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die acht Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.

3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Users' Guide vorgeschlagenen „grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 der Prüfungsordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstration muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 21****Aberkennung des akademischen Grades**

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 mit dem Studium beginnen.

ANHANG**STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ hat einen Umfang von 435 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In sechzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Einführung und Systematik des Steuerrechts, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte und Lohnsteuerrecht	55	5
2	2	Besteuerung von Personengesellschaften	25	
3	2	Körperschaftsteuerrecht	25	
4	2/3	Gewerbesteuerrecht und Buchführung	15/10	6
5	3	Handels- und Steuerbilanzrecht	25	
6	3	Einführung in die BWL und Steuerbilanzpolitik	24	5
7	4	Verfahrensrecht	25	
8	4	Internationale Rechnungslegung (IFRS), Bilanzanalyse und Grundzüge der Konzernrechnungslegung	29	4
9	5	Einführung in die VWL und Allgemeine Steuerlehre	25	
10	5	LL.M.: Unternehmenskauf, Steuerfahndungs- und Steuerstrafrecht EMBA: Spezielle Steuerlehre und Unternehmensbewertung	25	5
11	6	Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, Unternehmensnachfolge	25	
12	6	Umsatzsteuerrecht	25	5
13	7	Verfassungs- und europarechtliche Bezüge des Steuerrechts	25	
14	7	Verbrauchssteuerrecht und Internationales Steuerrecht	23	5
15	8	Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht	25	
16	8	Rechtformplanung und Umwandlung und Gewerbesteuerrecht	29	5

		Masterarbeit		20
		Gesamt	435	60

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Steuerwissenschaften“



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Steuerwissenschaften“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 01.02.2011

Die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster haben auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Steuerwissenschaften“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsbeurteilung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt. Bewerber/innen, die den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“ anstreben, müssen eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen.

(2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5**Anmeldung und Fristen**

- (1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges

§ 6**Auswahlverfahren**

- (1) In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7**Auswahlkriterien**

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8

Rangliste

- (1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (3) Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.
- (4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Versicherungsrecht“



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Versicherungsrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

01.02.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Aberkennung des akademischen Grades

§ 22 Inkrafttreten

A N H A N G: Studienverlaufsplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang „Versicherungsrecht“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu befähigen. Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

§ 3

Dauer und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Versicherungsrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht hat, können im Rahmen des Studiengangs angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (5) Das Studium wird in Form von vierzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 372 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu sieben Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.
- (7) Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist. Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 372 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ kann zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.
- (6) Über die Zulassung sowie die Auswahl der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 dieser Ordnung. Die weiteren Einzel-

heiten regelt eine gesonderte Zulassungsordnung, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 5

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 7

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die sieben Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 279 der 372 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

§ 8

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem Akademischen Leiter sowie weiteren Professoren/Professorinnen und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs ernannt. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Insbesondere fallen folgende Punkte in die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozenten/ Dozentinnen des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 10 Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

§ 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Jedes der sieben Module (§ 3 Abs. 5) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die für die Bearbeitung versicherungsrechtlicher Fälle erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

§ 12 Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 14 **Masterarbeit**

- (1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Versicherungsrecht“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.
- (3) Das Thema der Masterarbeit und der/die Betreuer/in werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

§ 15 **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

§ 16 **Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende

Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen. Die relative Note wird in Anlehnung an den im ECTS Users´ Guide vorgeschlagenen „grading table“ ausgewiesen und bildet die Notenverteilung innerhalb des Studiengangs ab.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 der Prüfungsordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (3) Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.
- (2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstration muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21

Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 mit dem Studium beginnen.

ANHANG

STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ hat einen Umfang von 372 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In vierzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Vermittlerrecht	50	6
2	2	Allgemeines Sachversicherungsrecht	25	
3	2	Recht der Rückversicherung, Recht der Betriebsunterbrechungsversicherung, Reiseversicherungsrecht und Recht der Unfallversicherung	27	5
4	3	Allgemeines Haftpflichtversicherungsrecht und Umwelthaftpflichtversicherungsrecht	25	
5	3	Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungsrecht	25	5
6	4	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, D&O-Versicherung, Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherung der freien Berufe	25	
7	4	Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherung der freien Berufe und Grundzüge des Versicherungsmanagements	25	6
8	5	Grundzüge der betrieblichen Altersvorsorge und Recht der Lebensversicherung	25	
9	5	Recht der privaten Krankenversicherung und Recht der Berufsunfähigkeitsversicherung	25	6
10	6	Steuerfragen von Versicherungsunternehmen, Rechtsschutzversicherungsrecht und Risikomanagement – Einführung in die Versicherungsmathematik	20	
11	6	Recht der Fahrzeugversicherung	25	5
12	7	Grundzüge des Vertrauensschadens- und Kreditversicherungsrechts, Grundzüge des Internationalen Versicherungsvertragsrechts und Transport- und Speditionsversicherungsrecht	25	
13	7	Internationale Versicherungsprogramme, Versicherungsunternehmensrecht, Recht der Versicherungsaufsicht und Recht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	25	
14	7	Grundlagen des Sozialversicherungsrechts, Grundzüge der Versicherungsmedizin	25	7

		Masterarbeit		20
		Gesamt	372	60

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang
„Versicherungsrecht“



ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang

„Versicherungsrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

01.02.2011

Die Rechtswissenschaftliche der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Versicherungsrecht“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen.

Inhalt:

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt und Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ kann zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
 3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.
- (2) Bewerber/innen ohne juristisches Staatsexamen müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ und mindestens mit der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben bzw. zu den besten 35 % der Absolventinnen/Absolventen (grading table) zählen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW). Weitere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH 2).
- (5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

§ 4

Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 5

Anmeldung und Fristen

- (1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
 - Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
 - eine Darstellung des bisherigen Werdeganges

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.
- (3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

§ 7

Auswahlkriterien

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:
 - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktächer im Rahmen der Ausbildung,
 - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
 - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
 - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

§ 8

Rangliste

- (1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- (3) Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.
- (4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2010.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

1. Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem
Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium
im Rahmen des Bachelorstudiengangs für
Berufliche und Allgemeine Bildung (BAB)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 10.06.2010
vom 08.02.2011

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Rahmen des Bachelorstudienganges BAB an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 10.06.2010
vom 08.02.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Ermöglichung des Studierens eines Zusatzmoduls aus dem Master of Education im Erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium im Rahmen des Bachelorstudienganges BAB an der Westfälischen Wilhelmsuniversität vom 10.06.2010 (AB Uni 12/2010, S. 953) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Zusatzmodule für das erziehungswissenschaftliche Studium Lehramt (ESL)

(1) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Master of Education-Studiums für das Lehramt an Berufskollegs anstreben, ist es möglich, bereits während des Bachelorstudiums Vorleistungen aus einem der folgenden Wahlmodule aus dem Masterstudiengang zu erbringen und gegebenenfalls das Modul abzuschließen:

„Schule und Lehrerberuf“ oder „Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess“ oder „Soziologie in pädagogischen Handlungsfeldern“ oder „Psychologie in Schule und Unterricht“ oder „Handeln und Moral“ oder „Gesellschaft und Staat“.

(2) Dieses so genannte Zusatzmodul kann nur dann absolviert werden, wenn der Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul in den Allgemeinen Studien erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 21.10.2010.

Münster, den 08.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.02.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**1. Änderungsordnung der
Promotionsordnung
des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2009
vom 9. Februar 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2009 (AB Uni 34/2009, S. 2507) wird folgendermaßen geändert:

Nach § 21 wird eingefügt:

§ 21a

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

- (1) Der Fachbereich verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität im Rahmen von koordinierten Verfahren. Der Fachbereich wirkt in einem solchen Fall zusätzlich an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit (Doppelabschluss). Generell gilt, dass für die gleiche Promotionsarbeit lediglich ein akademischer Doktorgrad verliehen wird.
- (2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzen ein formales Partnerschaftsabkommen mit der Universität resp. der den Doktorgrad verleihenden Institution der ausländischen Partneruniversität voraus. In diesem Abkommen verpflichten sich beide Partner, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens. Das Partnerschaftsabkommen benötigt zum Inkrafttreten ein zustimmendes Votum des Fachbereichsrats. Der Promotionsausschuss regelt die Details zur Vergabe des Doppelabschlusses. Das Partnerschaftsabkommen ist von Seiten des Fachbereiches Chemie und Pharmazie durch die Dekanin / den Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Während der Bearbeitung der Dissertation muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens 6 Monate als Studentin / Student im Promotionsstudiengang an der WWU eingeschrieben sein. Gleichmaßen muss die Promovendin / der Promovend Forschungsaufenthalte über mindestens 6 Monate an der Partneruniversität dokumentiert haben.
- (4) Die Dissertation steht unter der Betreuung eines habilitierten oder berufenen prüfungsberechtigten Mitgliedes des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der WWU sowie eines prüfungsberechtigten Mitgliedes der Partneruniversität. Die entsprechenden Betreuungsverhältnisse sind durch den Promotionsausschuss vor Beginn des Betreuungsverhältnisses zu genehmigen.

- (5) Vor der Zulassung zum Promotionsstudium nach § 4 ist zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium beizufügen:
 1. eine Erklärung der Partneruniversität, dass die Zulassung an der Partneruniversität zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
 2. eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Partneruniversität, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.
- (6) Während des Promotionsstudiums sind studienbegleitende Leistungen erforderlich. Details hierzu sind im Partnerschaftsabkommen zu regeln.
- (7) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in den Landessprachen der Partneruniversitäten und in Englisch anzufügen.
- (8) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der WWU sowie der Partneruniversität begutachtet. Die beiden Gutachten sind in englischer Sprache zu verfassen.
- (9) Für die Bewertung der Dissertation gelten auf deutscher Seite § 10, Absätze 5, 6 und 7 entsprechend. Falls die Partneruniversität hiervon abweichende Bewertungsschlüssel hat, sind beide Bewertungssysteme in der abschließenden, übereinstimmenden Beurteilung anzugeben.
- (10) Die Form der mündlichen Prüfung wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart. Der Prüfungskommission (mindestens 3 Prüferinnen / Prüfer) muss mindestens je ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der WWU und der Partneruniversität angehören. Die dritte Prüferin / der dritte Prüfer kann von der Promovendin / dem Promovenden frei gewählt werden und muss der WWU oder der Partneruniversität angehören.
- (11) Für die Vollziehung der Promotion gilt § 15 mit der Maßgabe, dass eine englischsprachige Urkunde verliehen wird, die sowohl durch die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs Chemie und Pharmazie unterzeichnet und gesiegelt wird als auch durch den Verantwortlichen der Partneruniversität gezeichnet wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle geltenden formalen Regularien der WWU und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Dies ist im entsprechenden Partnerschaftsabkommen im Vorab zu fixieren.
- (12) Im Falle unterschiedlicher Bezeichnungen des akademischen Grades zwischen WWU und Partneruniversität hat sich die Promovendin / der Promovend zu erklären, welchen Titel sie oder er führen möchte. Ein Doppeltitel ist ausgeschlossen.
- (13) Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf deutscher Seite § 16 entsprechend.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Januar 2011.

Münster, den 9. Februar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Februar 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles